



Großgemeinde Bruckneudorf

GEMEINDEAMT: A-2460 BRUCKNEUDORF, BAHNHOFPLATZ 5, TEL.: 02162 / 62264-0,

FAX: 02162 / 62182, E-MAIL: post@bruckneudorf.bgld.gv.at

Homepage: www.bruckneudorf.eu

PARTEIVENVERKEHR: MONTAG BIS FREITAG, 8.00 BIS 12.00 UHR

Zahl.: 17/18-2024

27. März 2024

BRUCKNEUDORF, AM

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Bruckneudorf vom 27.03.2024 über die Ausschreibung einer **Lustbarkeitsabgabe**

Gemäß § 1 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969, LGBl. Nr. 40/1969 idG, im Zusammenhang mit § 17 Abs. 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idG, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für den Bereich der Gemeinde Bruckneudorf wird eine Lustbarkeitsabgabe für die im § 2 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 angeführten Veranstaltungen ausgeschrieben, sofern im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht die im § 3 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 genannten Veranstaltungen.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt

1. für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten abhängig ist, 10 v.H.¹ des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;
2. für Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittskarten ausgegeben werden, wird die Höhe der Abgabe nach § 10 Abs. 1 bis 4 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 festgelegt. Kann die Abgabe nicht nach diesen Bestimmungen festgesetzt werden, beträgt diese 10 v.H.² der Bruttoeinnahmen;
3. für Filmvorführungen 10 v.H.³ des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;
4. für das Halten von automatischen Kegelbahnen, soweit ein von der Gemeinde plombiertes Zählwerk eingebaut ist, 10 v.H.⁴ des Einspielergebnisses. Sofern ein plombiertes Zählwerk nicht eingebaut ist, beträgt die Abgabe 29,05⁵ Euro monatlich für jede Bahn;
5. für das Halten eines Dart- und Billardapparates monatlich 29,05⁵ Euro.

¹ höchstens 25 v.H.

² höchstens 25 v.H.

³ höchstens 10 v.H.

⁴ höchstens 10 v.H.

⁵ dieser Fixbetrag ist gesetzlich vorgegeben.

6. für das Halten eines Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates an öffentlichen Orten, in Gastgewerbebetrieben sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen pauschal das Zweihundertfache des höchstmöglichen Einsatzes pro Monat.

§ 3

Die Lustbarkeitsabgabe wird fällig:

1. am zweiten Werktag nach der Veranstaltung, wenn sie als Kartensteuer bei Einzelveranstaltungen eingehoben wird;
2. am 15. jedes Monats für den Vormonat, wenn sie als Kartensteuer von ständigen Theater- und Lichtspielunternehmungen eingehoben wird;
3. am Tag nach der Veranstaltung, bei Pauschalabgaben für Einzelveranstaltungen;
4. bis zum 15. des Monats für den Vormonat, bei Abgaben nach § 10 Abs. 2, 4 und 5 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969;
5. wenn mit einem Abgabenschuldner eine Vereinbarung über die zu entrichtende Lustbarkeitsabgabe gemäß § 6 Abs. 3 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 getroffen wurde, und auch über die Fälligkeit eine Regelung getroffen wurde, entsprechend dieser Regelung.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 13 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30.03.2017 des Gemeinderates der Gemeinde Bruckneudorf betreffend die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Gerhard Dreiszker
Der Bürgermeister


Großgemeinde
Bruckneudorf

angeschlagen am: 28.03.2024
abgenommen am: 15.04.2024